

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100 angewiesene Betrag an den Ausgabeort zurückgemeldet und dem Absender, wenn derselbe zu ermitteln ist, zurückezahlt. Kann der letztere nicht ermittelt werden, so sind derlei Postanweisungen gleich den unandringslichen Fahrpostsendungen zu behandeln, d. h. der einsgezahlte Betrag wird vom Ausgabepostamte an die vorgesetze Postdirektion eingesendet, und kann derselbe auch fernerhin vom Ausgeber noch dortselbst reklamiert werden. Eine Rückerstattung der sür die postnäßige Besörderung der Anweisungen bezahlten Gebühren sindet nicht statt.

Die Zurücknahme einer Poftanweisung durch den Aufgeber kann unter denselben Bedingungen erfolgen, wie die Zurücknahme einer Fahrpostsendung.

Die Haftung der Postanstalt erlischt mit der ersolgten Justellung der Anweisung an den darauf

bezeichneten Empfänger.

Wenn eine dem Adressaten bereits zugestellte Postanweisung demselben vor erfolgter Erhebung des Geldbetrages in Verluft geraten ist, so muß zur Berhütung eines Mißbrauches der abhanden ge-kommenen Postanweisung der Adressat den Fall rechtzeitig bei der Postanstalt des Bestimmungsortes anzeigen, welch lettere über diese Anmeldung eine amtliche Bestätigung auszustellen und die Auszahlung der Anweisung bis auf weiteres zu unterlassen hat. Wegen der Ausfertigung einer Auszahlungs-Ermäch= tigung hat der Adressat sich unter Einsendung der oben erwähnten amtlichen Bestätigung an den Absender zu wenden, und dieser unter Borweisung des Driginal-Aufgabsscheines, dann der vom Adressaten erhaltenen amtlichen Bestätigung der Abgabepost= anftalt über die Anmeldung des Berluftes der Boftanweisung mittels eines mit 1 K gestempelten Gesuches bei der betreffenden k. k. Postdirektion um die Bewilligung zur Absendung einer Auszahlungs-Ermächtigung anzusuchen. Die von der Postdirektion bewilligte Absendung der Auszahlungs-Ermächtigung nach dem Bestimmungsorte ersolgt von Seite des Aufgabepostamtes unentgeltlich; die Auszahlungs-Ermächtigung wird vom Aufgabepostamt ausgestellt.

Die mit poste restante bezeichneten Anweisungen müssen längstens binnen einem Monate abgeholt werden, widrigenfalls dieselben an das Aufgabsamt zurückgesendet werden. Die mit poste restante bezeichneten Anweisungen werden dem Adressante über Anmelden nur gegen vollständig zureichende Nachweisung über die Joentität seiner Person und gegen eigenhändige Abquittierung auf der einzuziehenden

Unweisung ausbezahlt.

Ist die Abgabepostanstalt mit den ersorderlichen Geldmitteln zur sosortigen Auszahlung des angewiesenen Betrages augenblicklich nicht versehen, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel ersolgt ist. Bor allen sind die telegraphischen Geldanweisungen zu realisieren.

Telegraphische Postanweisungen.

Die auf Postanweisungen einbezahlten Beträge können auf Berlangen des Absenders auch auf telegraphischem Wege bei der Postanskalt des Bestimmungsartes zur Auszahlung angewiesen werden. Sämtliche k. kostämter mit Telegraphenbetrieb und jene k. k. Postämter ohne Telegraphenbetrieb, in deren Standort sich ein Staatstelegraphenamt besindet, sind zur Annahme, und sämtliche Postämter mit Bestelldienst zur Auszahlung von telegraphischen Bostanweisungen ermächtigt. Im Verkehre nach Ungarn sind telegraphische Postanweisungen nach allen Orten, im Verkehre mit dem Okkupationsgebiete nur nach Orten mit Staatstelegraphenämtern zulässig.

— Telegraphische Bostanweisungen mit Lotterie-Kummern, welche von Parteien zum Zwecke des Lottospieles zur Aufgabe gebracht werden, und an ein k. k. Lottoamt oder an einen k. k. Lottokollektanten gerichtet sind, sind von der Besörderung ausgeschlossen.

Für telegraphische Postanweisungen sind im österreichischen Postgebiete besondere Blankette auf weißem Papiermit blauem Vordruck (ohne eingeprägte Warken) aufgelegt, welche den Absendern unentgeltlich verab-

folgt werden.

Die Anweisung (Bebeckungsanweisung genannt) ist vom Absender in der gewöhnlichen Weise auszusfertigen. Bei den nach Wien lautenden Postanweisungs-Telegrammen ist insbesondere der Bezirk anzugeben, in welchem der Abressat domiziliert.

Bünscht der Aufgeber telegraphisch weitere Mitteilungen zu machen, so muß er diese zugleich mit der Anweisung der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche dieselben in das Telegramm auf-

nimmt.

Die Zusammenziehung mehrerer, von einem Absender für denselben Adressaten dei einem Postamte aufgegebenen telegraphischen Geldanweisungen in Ein Telegramm ist unstatthaft, es sind daher immer ebensoviele Telegramme als Anweisungen aufgegeben wurden, auszusertigen und die hiesitr entfallenden Gebühren zu entrichten.

Die Poftanweisungs-Gebühren sind wie für gewöhnliche Anweisungen durch Aufsleben der entsprechenden Marken zu entrichten. Nebstdem ist die entfallende Telegraphengebühr, dann die Expresgebühr

von 30 h in barem zu entrichten.

Der Betrag der Amweisung wird von dem Post amte (der Postkasse), wo die Einzahlung geleistet wurde, an das Postant (die Postkasse) des Bestimmungs-ortes telegraphisch angewiesen und vom letzteren dem Abressaten, wenn er sich im Standorte des Postamtes (der Postkasse) befindet, nach Einlangen des betreffenden Telegramms gegen eigenhändige Empfangsbestätigung auf demselben zugestellt. Wohnt der Abressatigung außerhalb des Standortes des Postantes (der Postkasse), so wird ihm nur das Anweisungstelegramm durch expressen Boten gegen Abgabeschein zugestellt, in welchem Falle es Sache des Adressaten ist, den Betrag gegen eigenhändige Quittierung auf dem zurückzustellenden Telegramme bei dem Bostamte (der Postkasse) binnen der festgesetzten Frist von sieben Tagen abzuholen oder auf seine Gesahr durch verläßliche Personen abholen zu lassen. Wenn das Anweisungstelegramm bei dem Abgabspoftamte (der Postkasse) nach dem Schlusse der nachmittägigen Amtsftunden anlangt, so erfolgt die Bestellung des Telegrammes, beziehungsweise des Geldbetrages erst am nächsten Morgen, jedoch wird der Adressat sofort mittels eines dienstlichen Aviso von dem Einlangen der Postanweisung benachrichtigt. Anweisungstelegramme, welche mit poste restante bezeichnet sind,

müsse dem Teleg sieber wurd dem Uufg bestel

ringe

Betri

das Betro des L Nachi Teleg dem s sendu lichen

wurd

1

mani Pake Wert Geld

spark

Ford

orte

Wert ohne tere 20 h die Egegen stellu anwe durch

Begli

Aufn als 1 Brief bestel für j

Dester der F gram: stir je